

Gemeindeordnung
der
Einwohnergemeinde
Liesberg

2017



Die Gemeindeversammlung von Liesberg, gestützt auf § 45 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Liesberg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende innerkommunalen Behörden:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | Gemeinderat | 5 Mitglieder |
| b) | Schulrat Kindergarten/Primarschule | 5 Mitglieder |
| c) | Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission | 3 Mitglieder |
| d) | Wahlbüro | 7 Mitglieder |

² Weitere nichtständige Spezialkommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) der Kindergarten- und Primarschulrat

² Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

³ Der Gemeinderat wählt:

- a) das Wahlbüro
- b) ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte
- c) ein Mitglied des Sekundarschulrates
- d) ein Mitglied des Schulrates der Kreisschule über die Spezielle Förderung an Primarschulen und Kindergärten
- e) ein Mitglied des Musikschulrates
- f) ein Mitglied der Betriebskommission RFS Laufental aus seiner Mitte
- g) ein Mitglied der Betriebskommission ZIKOLA aus seiner Mitte
- h) die der Gemeinde zustehenden Mitglieder der gemeinsamen Sozialhilfebehörde Burg, Dittingen, Liesberg, Roggenburg, Wahlen und Zwingen
- i) das Mitglied in den Spruchkörper der KESB Laufental als Gemeindevertretung
- k) die ständigen und nichtständigen Spezialkommissionen

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- c) Schulrat, 4 der 5 Mitglieder

§ 5 Stille Wahl

Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- a) ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--
- b) ungebundene wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.--

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) ungebundene Ausgaben:
 - Fr. 20'000.-- für die Einzelausgabe
 - Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken:
 - Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
 - Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte
- d) Treuhänderischer Grundstückerwerb jährlich bis Fr. 800'000.--

² Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat wie folgt in Kraft:

- a. § 3 Absatz 1 Buchstabe c und § 4 Buchstabe c am 1. August 2020,
- b. § 4 Buchstabe a am 1. Juli 2020,
- c. die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 2018.

² Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Liesberg vom 2. Mai 2013 wird korrespondierend zu Absatz 1 aufgehoben.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Verwalterin:



Markus Wackernagel



Barbara Ugolini

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2017.

Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2017-1728 vom 12. Dezember 2017.